

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann-Kranverleih GmbH bei Kran- und Krangestellungsvertrag, Schwertransporte sowie Grobmontagen und –demontagen und Transportverträge nach § 407 HGB

(Stand September 2019)

§ 1 Geltung

(1) Alle Leistungen und Angebote der Hermann-Kranverleih GmbH, im folgenden Hermann- Kranverleih, erfolgen bei Kran- und Krangestellungsvertrag, Schwertransporte sowie bei Grobmontagen und –demontagen auf Grundlage der AGB-BSK Kran und Transport in der jeweils gültigen Fassung

(2) Alle Leistungen und Angebote der Hermann-Kranverleih erfolgen bei Transportverträgen nach § 407 HGB, die keine Schwertransporte im Sinne der § 1 Ziffer 1 sind, mit Unternehmen auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verbrauchern finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

(3) Vorbezeichnete Bedingungen gelten nicht soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. BGB, HGB, CMR, CMNI/CLNI, CIM/COTIF, WA oder MÜ).

(4) Soweit diese unter Ziffer (1) + (2) genannten Bedingungen, insbesondere Ziff. (2) bei Verbrauchern, nicht gelten oder keine Regelung beinhalten, kommen die nachfolgenden Bedingungen, insbesondere zu Vertragsschluss, Preise, Zusatz-, Stornierungs-, Sonderkosten, Lieferzeiten, Erfüllungsortvereinbarungen, Haftungsregelungen ergänzend zur Anwendung, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die unter Ziffer (1) und (2) genannten Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Hermann-Kranverleih mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(6) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder anderer als in Ziffer (1) und (2) genannter Dritter werden nicht in den Vertrag einbezogen, auch wenn der Hermann-Kranverleih ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Hermann-Kranverleih auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines anderen als in Ziffer (1) und (2) genannten Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen und gilt als Widerspruch.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Hermann-Kranverleih sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen, Aufträge oder an sie abgeänderte Angebote kann der Hermann-Kranverleih innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Hermann-Kranverleih und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag in der Form der Auftragsbestätigung der Hermann-Kranverleih, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Nebenanreden und Zusagen des Hermann-Kranverleihs vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

(4) Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Hermann-Kranverleihs nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(5) Der Hermann- Kranverleih ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten, es sei denn, dass bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart und schriftlich niedergelegt wurde.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die genannten Preise sind netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die *Listenpreise* des Hermann-Kranverleihs zugrunde liegen und die Vertragsausführung seitens Hermann-Kranverleih erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Ausführungsbeginn gültigen Listenpreise. des Hermann-Kranverleihs.

(3) Rechnungsbeträge sind nach Erfüllung des Auftrages sofort fällig und netto Kasse zu begleichen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Hermann-Kranverleih. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Hermann-Kranverleih ist berechtigt, Abschlagszahlungen je nach Leistungsfortschritt zu verlangen, auch wenn dies im Vertrag nicht schriftlich niedergelegt ist.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers als Unternehmer oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Im Falle des Zahlungsverzugs mit offenen Rechnungen ist Hermann- Kranverleih berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. , wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Hermann-Kranverleihs durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Zusatzkosten und Sonderkosten

(1) Nur wenn dies vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer auch notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers. Sofern nicht anders vereinbart ist, wird nach den in § 1 Ziffer 1 genannten Bedingungen abgerechnet.

(2) Die Einsatzzeit der Maschinen ergibt sich aus dem Verweis in § 1 Ziffer 1 unserer AGB.

(3) Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherungsvorkehrungen richtet sich nach § 1 Ziffer 1 unserer AGB, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5 Lieferzeit

(1) Vom Hermann-Kranverleih in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist.

(2) Der Hermann-Kranverleih haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Hermann-Kranverleih nicht zu vertreten hat.

(3) Sofern solche Ereignisse dem Hermann-Kranverleih die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Hermann-Kranverleih zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(5) Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Hermann-Kranverleih vom Vertrag zurücktreten.

(6) Gerät der Hermann-Kranverleih mit seiner Leistung in Verzug oder wird ihm eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Hermann-Kranverleihs auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 1 Ziff. (1) und (2) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 6 Abnahme

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung als abgenommen, wenn

(1) die vertraglich vereinbarten Arbeiten der Hermann-Kranverleih abgeschlossen sind und der Hermann-Kranverleih dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6 Ziff. 2) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

(2) seit der Lieferung oder Installation 12 (zwölf) Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Leistung [sechs] Werktagen vergangen sind und

(3) der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Hermann-Kranverleih angezeigten wesentlichen Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Hermann-Kranverleih verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zugänglich gemachten Daten vertraulich zu behandeln, nicht weiterzugeben und nicht Dritten zugänglich zu machen, mit der Ausnahme von mit Hermann-Kranverleih verbundenen Unternehmen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Daten, welche offenkundig und bekannt sind oder anderweitig auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

(2) Hermann-Kranverleih weist den Auftraggeber darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der ab 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie dem Telemediengesetz (TMG) von Hermann-Kranverleih zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erhoben, verarbeitet und genutzt werden und soweit Hermann-Kranverleih zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet ist, z.B. zur Einhaltung von Vorhaltefristen gegenüber dem Finanzamt. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1b und c) DS-GVO.

(3) Dies gilt insbesondere für die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, d.h. seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen. Personenbezogene Auftraggeber- und Abrechnungsdaten können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden. Die vorgenannten Daten können zum Zweck von Bonitätsprüfungen auch an Beauftragte und gemäß Art. 28 DS-GVO sorgfältig ausgesuchte Partner von Hermann-Kranverleih übermittelt werden. Eine Weitergabe personenbezogener Auftraggeberdaten durch Hermann-Kranverleih an Dritte kann nur erfolgen, wenn und soweit eine durch Gesetz begründete Rechtspflicht hierzu besteht. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, es sei denn dass Hermann-Kranverleih nach Artikel 6 Abs.1 S.1lit.c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind.

(4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die erlangten Daten nur im Rahmen einer bereits bestehenden Auftraggeberbeziehung (z.B. Wiederaufnahme des Kontaktes mit unbekannt verzogenen Geschäftspartnern) oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen (vorgerichtliche und gerichtliche Korrespondenz) zu verwenden sind (berechtigtes Interesse) und diese zudem weder zum Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung genutzt, noch an Dritte weitergegeben werden dürfen.

(5) Es gilt ergänzend die allgemeine Datenschutzerklärung.

(6) Für eine vollständige Information über den Datenschutz für personenbezogene Daten, welche Teil dieses Vertrags sind, wird Bezug auf die Internetseite www.KRAN-Hermann.de genommen.

(7) Hermann-Kranverleih darf den Auftraggeber nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.